

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung von
zusätzlichen Gegenständen des Wochenmarktes gem. § 67 Abs. 2 der
Gewerbeordnung
vom 20.12.2005**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2005 (BGBl. I. S. 2725) und der §§ 1, 27, 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV. NW. S. 170) und § 1 der Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV. NW. S. 241) wird von der Stadt Lüdenscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2005 für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Folgende Waren des täglichen Bedarfs gehören zu den zusätzlichen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs:

- a) Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren;
- b) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs;
- c) Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
- d) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel;
- e) Wachs- und Paraffinwaren;
- f) Tischdecken, Gardinen, Garn und Kurzwaren, Hüte und Handschuhe;
- g) Kränze und sonstige Gebinde sowie Kunstblumen;
- h) Kunsthandwerkliche Gegenstände, Modeschmuck;
- i) Holzspielwaren;
- j) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
- k) Neuheiten

Nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören z.B. elektrische Artikel, Handys, Uhren und Tonträger aller Art.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren feilhält.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gem. § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 22.11.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.12.2005

Der Bürgermeister

Dzewas